

33. Wie ist der Streitwert zu bemessen, wenn ein Miterbe eine ihm gegen den Nachlaß zustehende Forderung gegen einen anderen Miterben geltend macht?

ZPO. §§ 3, 6.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Dezember 1937 i. S. M. (M.) w. M. (Besl.). IV 226/37.

- I. Landgericht München I.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Sachverhalt und Entscheidung ergeben sich aus den

Gründen:

Die Parteien sind zusammen mit ihrer Schwester Frau L. Miterben am Nachlasse ihrer am 17. Mai 1933 verstorbenen Mutter. Frau L. hat auf ihren Anteil am Nachlasse, soweit er für den gegenwärtigen Rechtsstreit in Betracht kommt, verzichtet. Mit der Klage verlangt der Kläger die Feststellung, daß ihm gegen den Nachlaß seiner Mutter eine Darlehnsforderung von 138603,38 RM. nebst

Zinsen zustehe, sowie die Verurteilung des Beklagten, in die Zahlung dieses Betrags aus dem Nachlasse an den Kläger einzuwilligen. Das Oberlandesgericht und ihm folgend das Landgericht haben den Streitwert auf 138603,18 RM. festgesetzt, nachdem zunächst die Gerichtskosten sowohl vom Landgericht wie vom Oberlandesgericht nach einem Streitwert von 69302 RM. berechnet worden waren. Das Oberlandesgericht führt unter Bezugnahme auf den Beschluß des erkennenden Senats RGZ. Bd. 149 S. 193 zur Begründung seiner Streitwertfestsetzung aus, daß dafür nicht das anteilmäßige Interesse des klagenden Miterben maßgebend sei, sondern in Anwendung des § 6 ZPO. die bestimmte Geldsumme, deren Zahlung verlangt werde.

Der Senat vermag diese Streitwertfestsetzung nicht als richtig anzuerkennen. Der Beschluß RGZ. Bd. 149 S. 193 betrifft den Fall, daß ein Miterbe auf Grund des § 2039 BGB. Herausgabe einer zum Nachlaß gehörigen Sache an alle Erben fordert. Für diesen Fall hat der Senat ausgesprochen, daß sich der Streitwert gemäß § 6 ZPO. nach dem Wert der Sache bestimme, während in der früheren, mit dem angeführten Beschlusse aufgegebenen Rechtsprechung des Reichsgerichts angenommen worden war, daß der Streitwert in Anwendung des § 3 ZPO. nach dem Interesse zu bemessen sei, das der klagende Miterbe an der geforderten Leistung habe. Eine Einschränkung des in dem Beschlusse RGZ. Bd. 149 S. 193 aufgestellten Grundsatzes hat der Senat aber dann eintreten lassen, wenn sich die auf Grund des § 2039 BGB. von einem Miterben erhobene Klage gegen einen Miterben richtet. In einem solchen Falle ist nämlich zu beachten, daß dem beklagten Miterben ein seinem Erbteil entsprechender Anteil an der geforderten Leistung zukommt und verbleibt. Dieser Anteil muß als außer Streit befindlich angesehen und daher von dem an sich maßgebenden Werte der Leistung abgesetzt werden (Beschlüsse des Senats vom 5. November 1936 IV 116/35 = JW. 1937 S. 228 Nr. 11, und vom 30. September 1937 IV 195/37 = DRWfl. Rpr. 1937 Nr. 568). Der VII. Zivilsenat hat sich in seinem Beschlusse vom 23. November 1937 VII 85/37 dieser Berechnungsweise angeschlossen.

Hier handelt es sich nun nicht um den Fall, daß ein Miterbe auf Grund des § 2039 BGB. eine zum Nachlaß gehörige Forderung gegen einen Schuldner-Miterben geltend macht, sondern vielmehr

um den Fall, daß ein Gläubiger-Miterbe eine ihm gegen den Nachlaß seiner Behauptung nach zustehende Forderung gegen einen Miterben verfolgt. Ist im Falle des § 2039 BGB. der Anteil des beklagten Schuldner-Miterben an der zum Nachlaß gehörigen Forderung für die Streitwertfestsetzung außer Betracht zu lassen, so muß in einem Falle der hier vorliegenden Art umgekehrt der Anteil des klagenden Gläubiger-Miterben an der den Nachlaß belastenden Schuld außer Betracht bleiben. Denn es ist zu berücksichtigen, daß die von dem Gläubiger-Miterben geltend gemachte Forderung ihn selbst als Miterben in Höhe seines Anteils belastet. Dieser Teil der Forderung, den der klagende Miterbe in jedem Falle selbst zu tragen hat, ist als außer Streit befindlich anzusehen und daher bei der Streitwertbemessung außer Betracht zu lassen. Der hiernach abzufehende Anteil des Klägers ist mit Rücksicht auf den von der Schwester der Parteien erklärten Verzicht gleich der Hälfte der Forderung. Den Streitwert bildet daher nicht, wie die Vorberrichter angenommen haben, der volle Betrag der Forderung, sondern nur die Hälfte, also 69301,69 RM.